

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Sponsoringvertrages zwischen

Sponsor: Stadtwerke Güstrow GmbH
Zum Hohen Rad 48
18273 Güstrow

Gesponsorter:
(Name und Anschrift)

Der _____ Verein erklärt, dass er

kein Unternehmer i.S.d. UStG

Unternehmer i.S.D. UStG

erteilte Umsatzsteuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Kleinunternehmer i.S. von § 19 UStG:

ja:

nein:

ist (Bitte zutreffendes ankreuzen) und verpflichtet sich, diesbezüglich Änderungen während der Laufzeit des Sponsoringvertrages mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift



§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.

(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:
1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.
Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.

Stand 04/2022

Stadtwerke Güstrow GmbH
Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow
Vors. des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Heinze
Geschäftsführer: Jonas Graßhoff

Tel.: (03843) 288 0
Fax: (03843) 288 200
E-Mail: stadtwerke-guestrow@stwg.de
Internet: www.stadtwerke-guestrow.de

Handelsregister Rostock, HRB 3756
Ust.-IdNr. DE 137635044
Unternehmenssitz: Güstrow
Gerichtsstand Amtsgericht Güstrow

HypoVereinsbank
BLZ: 200 300 00 · Kto.: 29 690 040
IBAN: DE02 2003 0000 0029 6900 40
BIC Code HYVEDEMM300